

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Neutralitätsgebot eines Bürgermeisters bei Veröffentlichungen im Amtsblatt

Am 24. Januar 2016 findet in Arnstadt ein Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters in Arnstadt statt.

Im Amtsblatt für die Stadt Arnstadt Nr. 10/Jahrgang 25 vom 14. November 2015 findet sich auf der Titelseite eine durch den Bürgermeister der Stadt vorgenommene Mitteilung zur "Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt". Neben der formellen Mitteilung zu Zeitpunkt und Ablauf des Bürgerentscheids nimmt der Bürgermeister auch inhaltlich Stellung. Die Mitteilung schließt wie folgt ab: "Ich werde auf jeden Fall weiterhin mit aller Kraft für eine Sanierung der städtischen Finanzen kämpfen. Dies ist die Voraussetzung dafür, auch für die Zukunft eine lebenswerte Stadt erhalten und entwickeln zu können. Ihr Alexander Dill, Bürgermeister." Zudem teilt der Bürgermeister mit, dass er bei der Kommunalaufsicht beantragt hat, das Abwahlverfahren nach dem Dezember durchzuführen. Die Kommunalaufsicht habe diesem Antrag entsprochen und den Termin auf Sonntag, den 24. Januar 2016, festgesetzt. Als Bürgermeister ist Herr Dill kommunaler Wahlbeamter. Bereits die alte Landesregierung hatte in der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Zusammenhang mit einer im örtlichen Amtsblatt vorgenommenen Stellungnahme des Vorsitzenden der VG "Großbreitenbach", Andreas Beyersdorf, gegen die Ziele des Bürgerentscheides zur Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis dargestellt, dass bei Äußerungen in amtlicher Funktion das sogenannte Sachlichkeitsgebot zu beachten ist und dass das generell für alle amtlichen Äußerungen staatlicher und kommunaler Stellen gilt. Die nachgefragten Äußerungen waren mit diesen dargestellten Grundsätzen nicht vereinbar. Die Stadt Arnstadt unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wird mit der im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 10 vom 14. November 2015 vorgenommenen Mitteilung des Bürgermeisters gegen das sogenannte Sachlichkeitsgebot und beamtenrechtliche Neutralitätsgebot bei Äußerungen in amtlicher Funktion verstoßen, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn die nachgefragte Mitteilung des Bürgermeisters mit dem sogenannten Sachlichkeitsgebot und beamtenrechtlichen Neutralitätsgebot unvereinbar sein sollte?

3. Welche Maßnahmen werden möglicherweise durch die zuständige Rechtsaufsicht zu welchem Zeitpunkt ergriffen?
4. Warum ist der von dem Abwahlverfahren betroffene kommunale Wahlbeamte an der Organisation und Durchführung des Verfahrens immer noch persönlich beteiligt?

Kuschel